

BGer 2C_587/2017 vom 11. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_587_2017

FR: TF 2C_587/2017 du 11 juillet 2017

IT: TF 2C_587/2017 del 11 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, sodass darüber im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG entschieden werden kann. Dabei wird der Entscheid summarisch begründet; in der Begründung kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist heute mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet; schon zuvor war er während über fünf Jahren mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet. Insofern hat er einen (bedingten) Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bzw. Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Das Kantonsgericht bestätigt die Rechtmässigkeit der Verweigerung der Niederlassungsbewilligung bzw. der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in Anwendung von Art. 51 Abs. 1 lit. b AuG, weil angesichts der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG vorliege. Das Vorliegen des Widerrufsgrundes ist unbestritten. Streitig ist allein die Verhältnismässigkeit der Massnahme unter anderem (nebst Art. 96 AuG) im Lichte von Art. 14 BV und Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens).

E. 2.2

Das Kantonsgericht stellt in E. 5.1 seines Urteils die bei der Verhältnismässigkeitsprüfung zu beachtenden Grundsätze zutreffend dar; es kann darauf verwiesen werden. In E. 5.2 wertet es das Verschulden des Beschwerdeführers in ausländerrechtlicher Hinsicht als schwer bis sehr schwer; seinen diesbezüglichen Erwägungen ist nichts beizufügen. Dasselbe gilt in Bezug auf E. 5.3 und 5.4, wo das Kantonsgericht erklärt, dass und warum der Beschwerdeführer angesichts der zeitlichen Verhältnisse aus dem Umstand, dass er seit der bedingten Entlassung im Oktober 2016 nicht weiter straffällig geworden ist, nichts ableiten kann und dass eine Rückfallgefahr gegeben ist. Weiter beurteilt das Kantonsgericht die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleiben in der Schweiz. Es spricht ihm in überzeugender Weise die soziale Integration ab (E. 6.1). Alsdann befasst es sich hinreichend mit seinen familiären Bindungen, wobei es auch die besonderen Betreuungsverhältnisse der Kinder wertend in Betracht zieht (E. 6.2.2); was die zweite Ehefrau betrifft (E. 6.2.3), hebt es unter anderem richtigerweise hervor, dass diese beim Eheschluss nicht ernsthaft damit rechnen konnte, die Ehe mit dem Beschwerdeführer in der Schweiz leben zu können. In E. 6.3 schliesslich befasst sich das Kantonsgericht mit den - nach wie vor bestehenden und gepflegten - Beziehungen des Beschwerdeführers zu seinem Heimatland Nigeria. Die zusammenfassende Würdigung in E. 7, wonach die privaten

familiären Interessen des Beschwerdeführers durchaus bedeutend seien, jedoch das öffentliche Interesse an seiner Entfernung und Fernhaltung nicht zu überwiegen vermöchten, lässt sich nicht beanstanden. Der Beschwerdeführer trägt nichts vor, was geeignet wäre, bei den gegebenen klaren Umständen eine andere Interessengewichtung zu rechtfertigen. Bei seiner massiven Straffälligkeit müssten schon ganz besondere Gründe vorliegen, um ihm den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erlauben zu können; solche Gründe sind nicht ersichtlich. Das Kantonsgericht hat schweizerisches Recht (Art. 95 BGG) nicht verletzt, indem es erkannte, dass die Nichterteilung der Niederlassungsbewilligung und die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung sich als verhältnismässig erweisen.

E. 3

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist abzuweisen.

Diesem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.